



## Handlungsanweisungen für enge Kontaktpersonen im Hausstand der SARS-CoV-2-positiv getesteten Person

(Stand 24.11.21)

Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation vom 29.10.21 unterliegen enge Kontaktpersonen einer SARS-CoV-2-infizierten Person der häuslichen Quarantäne. Der Quarantänezeitraum wird bei Hausstandsmitgliedern ab dem Tag des Symptombeginns oder der Positiv-Testung bei symptomfreiem Verlauf des Primärfalls berechnet (= Tag 0). Ausgenommen von der Quarantänepflicht sind vollständig geimpfte<sup>1</sup> und genesene<sup>2</sup> Kontaktpersonen mit vollständig symptomfreiem Verlauf.

Aufgrund der hohen Inzidenz gilt gemäß der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 folgende Sonderregelung zur Aufhebung der Quarantäne:

- **Beendigung der Quarantäne nach 10 vollen Tagen, wenn ein negativer PCR- oder Antigentest (KEIN Selbsttest) an das Gesundheitsamt übermittelt wurde, der frühestens an Tag 10 von qualifiziertem Personal durchgeführt wurde und keine Krankheitssymptome aufgetreten sind.**

Beispiel: Kontakt 01.10.21, negativer Test am 11.10.21, Verlassen der Quarantäne ab 12.10.21. Zusätzlich muss ein Symptommonitoring für 14 Tage (21 Tage bei Kontaktpersonen im Haushalt des Indexfalls) nach dem letzten Kontakt erfolgen.

- **Die Abschlusstestung** kann mittels PCR- oder Antigentest erfolgen. Für einen kostenfreien PCR-Test muss ein Testberechtigungsschein vorgelegt werden: <https://www.landkreis-rosenheim.de> > COVID-19 > Informationen für SARS-CoV-2-Infizierte und Kontaktpersonen. PCR-Testmöglichkeiten s.: <https://www.landkreis-rosenheim.de> > Coronatestzentrum > Gesamtübersicht.
- **Krankheitssymptome während der 14 bzw. (21) Tage nach dem letzten Kontakt:** Symptomatische Kontaktpersonen müssen sich (ggf. erneut) in Quarantäne begeben und zeitnah einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen lassen. Sofern der PCR-Test positiv ist, werden Sie über die neuen Quarantänebedingungen zeitnah informiert.
- **Hygieneschutzmaßnahmen:** Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse, Garten). Im eigenen Haushalt muss die AHAL-Regel bestmöglichst eingehalten werden.
- **Ausnahmegenehmigung:** Für enge Kontaktpersonen aus der systemkritischen Infrastruktur kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahmegenehmigung für die berufliche Tätigkeit erteilt werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber schriftlich zu stellen.
- **Quarantänebescheinigung:** Bei symptomfreiem Verlauf können Sie auf Antrag eine Quarantänebescheinigung erhalten, womit Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf eine Verdienstausschüttung haben. Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es sollte eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

<sup>1</sup>Vollständig Geimpfte sind Personen ab Tag 15 nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung gegen COVID-19 oder ab dem Tag der Impfung gegen COVID-19 und Nachweis einer vorangegangenen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion oder Nachweis SARS-CoV-2-spezifischer Antikörper vor der ersten Impfung.

<sup>2</sup>Der Genesenennachweis muss sich auf eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion beziehen, die mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt